



Anfrage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: F/2022/0348

Anlage Nr.: _____

Datum: 28.11.2022

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.11.2022	öffentlich

Tagesordnung

Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" - Familienzuschläge für Beamte

Anfragentext

Ab dem 01.12.2022 wird der Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 neustrukturiert und über die Besoldungsanpassung hinaus erhöht. Die Höhe des Familienzuschlages der Stufen 2 und 3 bemisst sich künftig zusätzlich nach der wohngeldrechtlichen Mietenstufe der Gemeinde, in der die oder der Anspruchsberechtigte mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Für Personen ohne melderechtlichen Hauptwohnsitz im Inland gelten besondere Regelungen.

Mit Einführung des mietstufenabhängigen Familienzuschlags nach § 42 Abs.1 LBesG ist der hier gemeldete Hauptwohnsitz der Beamtinnen und Beamten Grundlage für die Zahlung des Familienzuschlags der Stufen 2 und 3. Anspruchsberechtigte Beamtinnen sind nach § 42 Abs. 4 LBesG verpflichtet, bei der Feststellung des für die Bestimmung der Mietenstufe jeweils maßgeblichen Wohnsitzes mitzuwirken und müssen daher Änderungen Ihres melderechtlichen Hauptwohnsitzes umgehend Ihrem Dienstherrn mitteilen.

Welcher Mietenstufe die einzelnen Städte und Gemeinden zugeordnet sind, kann der Wohngeldverordnung (WoGV) Anlage (zu § 1 Absatz 3) Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern ab 1. Januar in der jeweils geltenden Fassung entnommen werden.

Regionaler Ergänzungszuschlag

Für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 30.11.2022 wird neben dem Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 monatlich ein regionaler Ergänzungszuschlag gewährt, dessen Höhe von der wohngeldrechtlichen Mietenstufe der Gemeinde am melderechtlichen Hauptwohnsitz der oder des Anspruchsberechtigten abhängig ist. Ab dem 01.12.2022 wird der regionale Ergänzungszuschlag durch die Neustrukturierung des Familienzuschlages abgelöst.

Anspruchsberechtigt sind Beamtinnen und Beamte (einschließlich Anwärterinnen und Anwärter), Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 30.11.2022 ein Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 2 oder 3 oder auf den Unterschiedsbetrag für ein oder zwei im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder nach § 43 Absatz 3 Landesbesoldungsgesetz zusteht.

Die Höhe des jeweiligen regionalen Ergänzungszuschlages ist in Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes ausgewiesen. Sie richtet sich nach der wohngeldrechtlichen Mietenstufe der Gemeinde, in welcher die oder der Anspruchsberechtigte mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Für Personen ohne melderechtlichen Hauptwohnsitz im Inland gelten auch hier

besondere Regelungen. Welcher Mietenstufe die einzelnen Städte und Gemeinden zugeordnet sind, kann der Wohngeldverordnung (WoGV) Anlage (zu § 1 Absatz 3) Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern ab 1. Januar in der jeweils geltenden Fassung entnommen werden.

Der regionale Ergänzungszuschlag wird für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 30.11.2022 gewährt und mit den Bezügen für den Monat Dezember 2022 (nach-)gezahlt. Ab dem 01.12.2022 fällt dieser weg und wird in den Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 integriert.

Die Kosten für die ab dem 01.12.2022 anfallenden angepassten Familienzuschläge sind im Haushalt 2023 nicht berücksichtigt worden, weil eine Hochrechnung durch die RVK erst im November zur Verfügung gestellt werden konnte.

Ab dem 01.12.2022 belaufen sich diese auf 26.331,91 € monatlich, wobei dieser Betrag ständigen Änderungen unterworfen ist. Bis zum 30.11.2022 betragen die Familienzuschläge 9.149,69 €; damit liegt die monatliche Steigerung bei 17.182,82 €.

Bei den im Generalanzeiger am 25.11.2022 dargestellten Beträgen handelt es sich um die Nachzahlungen des regionalen Ergänzungszuschlags für die Monate 01-11/2022.

Hennef (Sieg), den 28.11.2022

Mario Dahm
Bürgermeister